



Niedersachsen

Inklusion: Regierung legt Gesetzentwurf vor



Björn Thümler (CDU-Fraktionsvorsitzender), Sigrid Wichmann und Hans-Werner Lange vom niedersächsischen Blinden- und Sehbehindertenverband, Meike Janßen und Adolf Bauer vom SoVD in Niedersachsen (v.l.n.r.).

Bei der Verbandstagung im Juni hat der niedersächsische Ministerpräsident David McAllister dem SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V. ein Versprechen gegeben: Bis Ende 2011 soll es einen Gesetzentwurf geben, der die inklusive Bildung – also das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung – regelt.

Der SoVD in Niedersachsen hat diese Zusage sowie weitere Gespräche, etwa mit dem niedersächsischen CDU-Fraktionsvorsitzenden Björn Thümler, genutzt, um die Landesregierung weiter unter Druck zu setzen und verstärkt eine zügige Umsetzung der Inklusion zu fordern. Denn: In Niedersachsen besuchen nach wie vor nur 6,6 Prozent aller Kinder mit Behinderung eine Regelschule, so dass das Bundesland trauriges Schlusslicht im Ländervergleich ist. Die große Mehrzahl der betroffenen Kinder wird nach wie vor auf Förderschulen verwiesen.

Jetzt hat der niedersächsische Kultusminister Dr. Bernd Althusmann jedoch reagiert und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt. Gleich-

zeitig hat der Arbeitskreis Kultus die Betroffenen und Verbände zu einer Gesprächsrunde eingeladen. „Leider wurde uns und den anderen teilnehmenden Verbänden der Entwurf nicht im Vorfeld des Treffens zur Verfügung gestellt. Es gab lediglich eine mündliche Darstellung seitens des Ministers. Wir hätten uns das anders gewünscht, um auch eine konstruktive Diskussion führen zu können“, kritisiert Ernst-Bernhard Jaensch, schulpolitischer Sprecher des SoVD-Landesverbandes, im Rückblick auf die Ausschusssitzung. Der Landesvorsitzende Adolf Bauer ergänzt: „Erst auf mehrfachen Nachfragen räumte Minister Althusmann ein, dass eine individuelle Bedarfsermittlung,

die sich am einzelnen Kind orientiert, im Entwurf nicht vorgesehen ist. Vielmehr sollen die pauschalen Förderstunden von den Schulen nach Bedarf eingesetzt werden. Für uns ist Inklusion aber nur machbar, wenn der persönliche Unterstützungsbedarf für jedes Kind ermittelt wird, und das in einem unabhängigen Beratungsverfahren.“

Die Beratung zu dem Gesetzentwurf beginnt in Kürze, die Anhörung im niedersächsischen Landtag soll noch im Dezember stattfinden. „In Anbetracht der bisherigen zögerlichen Vorgehensweise der Landesregierung sind wir allerdings skeptisch, dass dieser Zeitplan eingehalten wird“, sagt der Landesvorsitzende abschließend.



Niedersachsen

Mitspracherecht bei Wahl der Reha-Klinik



Die Rehabilitation bildet eine der wichtigsten Phasen bei der Heilung von Krankheiten und Verletzungen. Doch wie findet man die richtige Klinik? Nicht immer einigen sich Patienten und Versicherungen auf Anheiß – und viele Anfragen bei der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD) weisen darauf hin, dass Patienten oft ihre eigenen Rechte nicht kennen. Hier ein Beispielfall.

Herr K. leidet an einer Essstörung. Seine Rentenversicherung bewilligt ihm eine Reha-Behandlung, weist ihm aber nicht die Klinik zu, die er gemeinsam mit seinem behandelnden Arzt ausgewählt hatte. Nun wendet sich Herr K. an die UPD. Ein UPD-Berater erklärt ihm die gesetzlichen Bestimmungen: „Die Leistungen werden in Einrichtungen erbracht, die entweder von der Rentenversicherung selbst betrieben werden oder mit denen ein entsprechender Vertrag besteht“, sagt er. „Hierbei ist die Auswahl in das Ermessen der Rentenversicherung gestellt.“ Diese habe aber auch die berechtigten Wünsche des Versicherten zu berücksichtigen. Dazu gehörten die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie religiöse und weltanschauliche Bedürfnisse des Versicherten: „Hat die Rentenversicherung mit einer Reha-Klinik keinen Vertrag geschlossen, hat der Versi-

cherte auf die Behandlung in dieser Klinik in der Regel auch keinen Anspruch.“ Ist der Versicherte mit der Auswahl der Einrichtung nicht einverstanden, kann er Widerspruch einlegen. Kommt die Rentenversicherung dem berechtigten Wunsch des Versicherten auch dann nicht nach, so muss sie begründen, warum die von ihr ausgewählte Klinik besser geeignet ist, die Rehabilitationsleistung zu erbringen. Daher haben Widersprüche in solchen Fällen häufig Aussicht auf Erfolg. So auch im Falle von Herrn K. Die von der Versicherung zugewiesene Klinik hatte keinerlei Spezialisierung auf die Erkrankungsform der Essstörung – und Herr K. konnte nachweisen, dass seine Heilungschancen in der von ihm mit dem Arzt ausgesuchten Einrichtung größer sind. Die Versicherung bewilligte ihm daraufhin die gewünschte Klinik. Der UPD-Tipp: Betroffene sollten gemeinsam mit ihrem Arzt überlegen, wel-

che Einrichtung unter den gegebenen Umständen am besten geeignet ist. Wichtig ist in diesem Fall, dass in der Klinik ein Platz frei ist. Der Wunsch sollte bereits bei Antragstellung geäußert werden. Außerdem können die Patienten ihren Arzt bitten, den Wunsch durch eine Stellungnahme zu unterstützen.

Die UPD berät alle Bürgerinnen und Bürger neutral und kostenfrei zu allen Fragen rund um Gesundheit und Krankheit. Träger der UPD-Beratungsstelle in Hannover ist der SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V. (UPD-Beratungsstelle Hannover, Herschelstr. 31, 30159 Hannover, Tel.: 0511/70148-29, -73, -81, E-Mail: hannover@upd-online.de). Die Service-Nummer ist unter 0800/0117722 (kostenlos aus dem deutschen Festnetz, Beratung für Anrufer aus dem Mobilfunknetz unter 0176/88860061 zu den üblichen Mobilfunktarifen) erreichbar.

Auch Ratsuchende, die nicht Mitglied im SoVD sind, können sich persönlich oder über die bundesweite Telefonnummer 0800/0117722 bei Problemen rund um das Thema Gesundheit beraten lassen.